

--

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen zur EU-Batterienverordnung

Ziel 2: Erhaltung bestehender bewährter Strukturen der österreichischen Batteriensammlung und Verwertung

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Festlegung von zuständigen Behörden, Verfahren, Übergangsbestimmungen und Sanktionen

Maßnahme 2: Übernahme bestehender bewährter Instrumente aus der österreichischen Batterienverordnung

### Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	-1.233	-798	-815	-833	-848
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	700	2.000	2.000	2.000	2.000
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>-533</b>	<b>1.202</b>	<b>1.185</b>	<b>1.167</b>	<b>1.152</b>

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

## **EU-Batterienverordnung Begleitgesetz**

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft		
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz, mit dem das Begleitgesetz zur Umsetzung der EU-Batterienverordnung im Bereich der Bewirtschaftung von Altbatterien und das Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Batterien (Batterien-Marktüberwachungs-Gesetz – BattMüG 2026) erlassen werden und das AWG 2002 geändert wird (EU-Batterienverordnung Begleitgesetz – BattBegG)		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	30.03.2026

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Nachhaltige Nutzung von Ressourcen, Forcierung der Kreislaufwirtschaft, Entkoppelung des Anteils an zu beseitigenden Abfällen vom Wirtschaftswachstum (Untergliederung 43 Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft - Bundesvoranschlag 2026)

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Ab 18. August 2025 ist das Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2023/1542 vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG, Abl. Nr. L191 vom 28. 07.2023 S 1 (EU Batterien Verordnung) (EU-Batterienverordnung) anzuwenden.

Bis zu diesem Zeitpunkt besteht die Notwendigkeit, die nationalen Bestimmungen betreffend die Sammlung, Verwertung und Finanzierung von Altbatterien anzupassen.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen zur EU-Batterienverordnung**

Beschreibung des Ziels:

Es besteht die Notwendigkeit, die nationalen Bestimmungen betreffend die Sammlung, Verwertung und Finanzierung von Altbatterien an die neue EU-Batterienverordnung anzupassen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Festlegung von zuständigen Behörden, Verfahren, Übergangsbestimmungen und Sanktionen

### **Ziel 2: Erhaltung bestehender bewährter Strukturen der österreichischen Batteriesammlung und Verwertung**

**Beschreibung des Ziels:**

Die erforderlichen und nicht in der EU-Batterienverordnung geregelten und derzeit in der österreichischen Batterienverordnung geregelten Bereiche sollen in das Batterienbegleitgesetz übernommen werden. Das betrifft insbesondere Vorgaben zur getrennten Sammlung und der Abholkoordinierung von kommunalen Sammelstellen, Vorgaben betreffend Sammel- und Verwertungssysteme sowie Regelungen betreffend die Bestellung von Bevollmächtigten. Auch die bewährte Regelung betreffend Verpflichtungen von gewerblichen Importeuren, die zum Eigengebrauch Batterien importieren (Eigenimporteure) soll weitergeführt werden.

**Umsetzung durch:**

Maßnahme 2: Übernahme bestehender bewährter Instrumente aus der österreichischen Batterienverordnung

**Maßnahmen****Maßnahme 1: Festlegung von zuständigen Behörden, Verfahren, Übergangsbestimmungen und Sanktionen****Beschreibung der Maßnahme:**

Sowohl für den Bereich der Abfallwirtschaft, als auch für die Marktüberwachung sollen die zuständigen Behörden benannt werden und Verfahrensabläufe festgelegt werden, um einen geordneten Vollzug sicherzustellen. Dazu gehört auch die Festlegung entsprechender Sanktionen.

**Umsetzung von:**

Ziel 1: Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen zur EU-Batterienverordnung

**Maßnahme 2: Übernahme bestehender bewährter Instrumente aus der österreichischen Batterienverordnung****Beschreibung der Maßnahme:**

Die bisher in der österreichischen Batterienverordnung enthaltenen Vorgaben zur getrennten Sammlung und der Abholkoordinierung von kommunalen Sammelstellen, Vorgaben betreffend Sammel- und Verwertungssysteme sowie Regelungen betreffend die Bestellung von Bevollmächtigten sollen weiterhin gelten und in das BattBegG übernommen werden. Das betrifft auch die bewährte Regelung betreffend Verpflichtungen von gewerblichen Importeuren, die zum Eigengebrauch Batterien importieren (Eigenimporteure).

**Umsetzung von:**

Ziel 2: Erhaltung bestehender bewährter Strukturen der österreichischen Batteriensammlung und Verwertung

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

#### Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
<b>Erträge</b>	<b>8.700</b>	<b>700</b>	<b>2.000</b>	<b>2.000</b>	<b>2.000</b>	<b>2.000</b>
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	8.700	700	2.000	2.000	2.000	2.000
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Aufwendungen</b>	<b>4.527</b>	<b>1.233</b>	<b>798</b>	<b>815</b>	<b>833</b>	<b>848</b>
davon Bund	4.527	1.233	798	815	833	848
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettoergebnis</b>	<b>4.173</b>	<b>-533</b>	<b>1.202</b>	<b>1.185</b>	<b>1.167</b>	<b>1.152</b>
davon Bund	-4.527	-1.233	-798	-815	-833	-848
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	8.700	700	2.000	2.000	2.000	2.000
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

#### Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
<b>Einzahlungen</b>	<b>8.700</b>	<b>700</b>	<b>2.000</b>	<b>2.000</b>	<b>2.000</b>	<b>2.000</b>
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	8.700	700	2.000	2.000	2.000	2.000
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Auszahlungen</b>	<b>4.527</b>	<b>1.233</b>	<b>798</b>	<b>815</b>	<b>833</b>	<b>848</b>
davon Bund	4.527	1.233	798	815	833	848
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung</b>	<b>4.173</b>	<b>-533</b>	<b>1.202</b>	<b>1.185</b>	<b>1.167</b>	<b>1.152</b>
davon Bund	-4.527	-1.233	-798	-815	-833	-848
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	8.700	700	2.000	2.000	2.000	2.000

davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
-----------------	---	---	---	---	---	---

Die finanzielle Bedeckung erfolgt im DB 43.02.01 gemäß geltendem BFG/BFRG. Die Aufwendungen für den Bund (ca. 4,5 Mio €) beinhalten insbesondere die Kosten des zusätzlichen Personals für die Marktüberwachung. Hinweis: Die Kosten der EDM (Elektronisches Datenmanagement) Anwendung eBatterien wurden in einer gesonderten WFA dargestellt. (Digitalisierungsprojekte im Rahmen des Elektronischen Datenmanagements (EDM) für die Jahre 2024 – 2027)

Zu verweisen ist auf die künftigen Mehreinnahmen der Gemeinden. Weiters soll künftig der laufende Betrieb der Marktüberwachung durch Gebühren (im Einvernehmen mit dem BMF) abgesichert werden.

## **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen**

### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Die EU-Batterienverordnung sowie die dazu erlassenen Sekundärrechtsakte beinhalten im Vergleich zur bisherigen Rechtslage erweiterte Meldepflichten der Unternehmen (zB Angabe der chemischen Zusammensetzungen der in Verkehr gesetzten Batterien). Das vorliegende Gesetz dient der Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen dazu.

## **Unternehmen**

### **Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Künftig müssen die Sammel- und Verwertungssysteme im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung auch unbedingt erforderliche Personalkosten, die im Zusammenhang mit der Rücknahme bei den kommunalen Sammelstellen entstehen abgelten. Ausgegangen wird von Aufwendungen in der Höhe von ca. 2 Mio € im Jahr. Dies auf Basis von 2000 Sammelstellen, in denen wöchentlich im Durchschnitt 1 Arbeitsstunde abzugelten ist. Für das Rumpffahr 2026 (ab Inkrafttreten des Gesetzes) werden daher ca. 700.000 € veranschlagt.

## **Auswirkungen auf die Umwelt**

### **Auswirkungen auf Energie oder Abfall**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Energie oder Abfall.

Erläuterung:

Die EU-Batterienverordnung bezweckt u.a. die verstärkte Sammlung von Altbatterien sowie deren Wiederverwendung, Umnutzung und stoffliche Verwertung der in den Batterien enthaltenen Rohstoffe. Dies führt zu weniger Abfallaufkommen und Beseitigung. Das vorliegende Gesetz dient der Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen dazu.





## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €		2026	2027	2028	2029	2030	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		1.238	803	820	838	853	
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		5	5	5	5	5	
<hr/>							
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2026	2027	2028	2029	2030
gem. BFG bzw. BFRG	430201 Kreislaufwirtschaft und Chemie	430201 Kreislaufwirtschaft und Chemie	1.238	803	820	838	853

Erläuterung zur Bedeckung:

Die finanzielle Bedeckung erfolgt im DB 43.02.01 gemäß geltendem BFG/BFRG. Die Aufwendungen für den Bund (ca. 4,5 Mio €) beinhalten insbesondere die Kosten des zusätzlichen Personals für die Marktüberwachung. Hinweis: Die Kosten der EDM (Elektronisches Datenmanagement) Anwendung eBatterien wurden in einer gesonderten WFA dargestellt. (Digitalisierungsprojekte im Rahmen des Elektronischen Datenmanagements (EDM) für die Jahre 2024 – 2027)

Zu verweisen ist auf die künftigen Mehreinnahmen der Gemeinden. Weiters soll künftig der laufende Betrieb der Marktüberwachung durch Gebühren (im Einvernehmen mit dem BMF) abgesichert werden.

#### Personalaufwand

in Tsd. €	2026		2027		2028		2029		2030	
	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Körperschaft										
Bund	542	3,00	590	3,00	603	3,0	616	3,00	627	3,00

Länder											
Gemeinden											
Sozialversicherungsträger											
GESAMTSUMME	542	3,00	590	3,00	603	3,00	616	3,00	627	3,00	

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs- gruppe	2026		2027		2028		2029		2030	
			Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)
Bescheiderstellung Sammel- und Verwertungssystem	Bund	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL- A1/4; A1B/GL- A1B/4; PF 1/3	1	-40,00	1	-40,00	1	-40,00	1	-40,00	1	-40,00
Notifizierung Konformitätsbewert- ungsstelle	Bund	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL- A1/4; A1B/GL- A1B/4; PF 1/3	1	20,00	1	20,00	1	20,00	1	20,00	1	20,00
Marktüberwachung Mehraufwand	Bund	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL- A1/4; A1B/GL- A1B/4; PF 1/3			1	400,00	1	400,00	1	400,00	1	400,00
Informationspflicht Gerichte und Staatsanwaltschaften	Bund	VB-VD- Fachdienst v3; c; h1, p1			20	0,17	20	0,17	20	0,17	20	0,17
Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs- gruppe	2026 VBÄ		2027 VBÄ		2028 VBÄ		2029 VBÄ		2030 VBÄ	
Erweiterung der Marktüberwachung	Bund	VD-Höherer Dienst 1 A1/7, A1/8, A1/9, A1/9/GS		2,00		2,00		2,00		2,00		2,00

Unterstützung der Marktüberwachung	Bund	VD-Fachdienst A3; C; P1; PF 4- PF 5	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
---------------------------------------	------	---	------	------	------	------	------

Auszugehen ist von der Erstellung von durchschnittlich einem Genehmigungsbescheid für Sammel- und Verwertungssysteme im Jahr, deren Erstellungsaufwand durch den Wegfall der Befristung (§ 29 Abs.5) eingespart werden können.

Die Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen soll durch das BMLUK erfolgen. Ausgegangen wird von 1-2 Stellen pro Jahr, die mit Bescheid notifiziert werden. Die Akkreditierung soll durch das BMWET im Rahmen des Vollzugs des AkkG 2012 erfolgen (deren Aufwand hauptsächlich durch Gebühren abgedeckt wird).

Für die Marktüberwachung wird auf Grund der in der EU-Batterienverordnung ausgedehnten Vorgaben von einem höherem Personalaufwand ausgegangen, und zwar im Ausmaß einer Personalaufstockung von zwei A1 und einer A3-Stelle für das BMLUK, das schon bisher die Marktüberwachung im Bereich der Batterien innehatte.

#### Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	191	208	212	217	221
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>191,00</b>	<b>208,00</b>	<b>212</b>	<b>217</b>	<b>221</b>

#### Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	500				
Länder					

Gemeinden	
Sozialversicherungsträger	
<b>GESAMTSUMME</b>	500

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
EDM Anwendung eBatterien	Bund	1	500.000,00								

Die bestehende EDM-Anwendung für die erforderlichen Meldungen von In Verkehr gesetzten, gesammelten und verwerteten Batterien ist zuletzt 2008 erneuert worden. Eine Überarbeitung und Anpassung an den Stand der Technik ist nach so langer Zeit jedenfalls erforderlich. Durch die neuen Vorgaben der EU-Batterienverordnung und im BattBegG ergibt sich allerdings ein Ergänzungsbedarf der Anwendung, der hier als die Hälfte der insgesamt erforderlichen Aufwendungen von ca. 1 Mio € , also mit € 500.000,-- dargestellt wird.

#### Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund					
Länder					
Gemeinden	700	2.000	2.000	2.000	2.000
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>	700	2.000	2.000	2.000	2.000

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Abteilung	Gemeinden	1	700.000,00	1	2.000.000,00	1	2.000.000,00	1	2.000.000,00	1	2.000.000,00

### Personalkosten

Künftig müssen die Sammel- und Verwertungssysteme im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung auch unbedingt erforderlichen Personalkosten, die im Zusammenhang mit der Rücknahme bei den kommunalen Sammelstellen entstehen abgelten. Geschätzt werden Abgeltungen in der Höhe von ca. 2 Mio € im Jahr. Dies auf Basis von 2000 Sammelstellen, in denen wöchentlich im Durchschnitt 1 Arbeitsstunde abzugelten ist. Für das Rumpffahr 2026 (ab Inkrafttreten des Batterien Begleitgesetzes) werden daher ca. 700.000 € veranschlagt. Die konkrete Höhe der Abgeltung muss noch zwischen den Sammel- und Verwertungssystemen und den Kommunen verhandelt werden und kann dementsprechend höher oder tiefer ausfallen.

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Umwelt	Energie oder Abfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Änderung des Energieverbrauchs um mehr als 100 TJ pro Jahr oder</li> <li>- Änderung des Ausmaßes an gefährlichen Abfällen von mehr als 1 000 Tonnen pro Jahr oder des Ausmaßes an nicht gefährlichen Abfällen, die einer Beseitigung (Deponierung) zuzuführen sind, von mehr als 10 000 Tonnen pro Jahr</li> </ul>

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.027

Schema: BMF-S-WFA-v.1.21

Fachversion: 1

Deploy: 2.15.8.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 30.03.2026 09:48:16

WFA Version: 1.9

OID: 3660

B0|D0|H0|I0|J0